

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GTP GlobalTransferPricing Business Solutions GmbH

§1 Geltung

- 1) Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote der GTP GlobalTransferPricing Business Solutions GmbH (kurz GTP GmbH) und für sämtliche Verträge der GTP GmbH mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.
- 2) Soweit Beratungsverträge oder –angebote der GTP GmbH schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

§2 Mitwirkung des Kunden (= Mandanten)

- 1) Sämtliche Fragen der GTP GmbH- Berater über Angelegenheiten des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet. Die GTP GmbH- Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 2) Die GTP GmbH wird vom Kunden / Mandanten ungefragt und frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das gemeinsame Projekt sein können.
- 3) Von der GTP GmbH gelieferte Ergebnisse und Berichte werden vom Kunden innerhalb einer Frist von 10 Werktagen abgenommen. Erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden der GTP GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

§3 Datensicherung des Kunden

Wenn die von der GTP GmbH übernommenen Aufgaben Arbeiten von GTP GmbH- Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der GTP GmbH-Berater eine leicht rekonstruierbare Sicherung der Daten sicherstellen.

§4 Rechnungsstellung, Zahlung

- 1) Die GTP GmbH ist berechtigt, Honorar und Auslagen nach Leistungsfortschritt dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2) Bei Neukunden oder Beratungsdienstleistungen, die einen über die Regel hinausgehenden Beratungsaufwand erfordern, ist die GTP GmbH berechtigt, die Leistung erst nach Eingang einer Anzahlung in Höhe von bis zu 25% der Auftragssumme zu erbringen.
- 3) Für die Rechnungen der GTP GmbH gilt eine Zahlungsfrist von 7 Werktagen ab Zugang. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die GTP GmbH berechtigt, angemessene Verzugszinsen zu berechnen.
- 4) Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die GTP GmbH berechtigt, die Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

§5 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 1) Die GTP GmbH kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die GTP GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die GTP GmbH beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der GTP GmbH, etwa durch Krankheit des Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragschluss nicht vorhersehbar waren und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die GTP GmbH mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der GTP GmbH verursacht worden sind.
- 2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die GTP GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit

hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 5.1 die Leistung der GTP GmbH dauerhaft unmöglich, so wird die GTP GmbH von ihren Vertragspflichten frei.

- 3) Soweit Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB von der GTP GmbH zu vertreten sind, gilt ergänzend Abschnitt 6.
- 4) Rechtliche, steuerliche und wirtschaftsprüfende Beraterleistungen werden durch die GTP GmbH nicht erbracht.

§6 Haftung

- 1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der GTP GmbH oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen, haftet die GTP GmbH unbeschränkt.
- 2) Ansonsten haftet die GTP GmbH für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von der GTP GmbH oder von ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.
- 3) Alle vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.
- 4) Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von der GTP GmbH mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.
- 5) Für Vermögensschäden gilt eine Beschränkung der Haftung für den Auftragnehmer auf die Auftragssumme als vereinbart, höchstens jedoch auf einen Betrag von bis zu 250.000 Euro für den Schadensfall, sofern seitens des Auftragnehmer dessen Versicherung nicht eine höhere Schadenserstattungssumme vorsieht.

§7 Urheberrechte

- 1) Der Kunde erkennt an, dass alle Informationen, sowie bei der Beratung verwendete Unterlagen, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen, Eigentum der GTP GmbH sind und als solche dem Urhebergesetz unterliegen. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Jede Nachahmung, auch in Teilen, ist unzulässig.
- 3) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass sich auf jeder von ihm gefertigten Vervielfältigung ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die geistigen Eigentumsrechte des Auftraggebers befindet.
- 4) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die GTP GmbH, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- 1) Der Berater, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf vertrauliche Informationen zum Kunden als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 2) Nur der Kunde selbst kann den Berater schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 3) Die GTP GmbH ist berechtigt den Kundennamen und das Kundenlogo für Präsentationszwecke zu verwenden. Inhalte zum Projekt sowie jede Art von vertraulicher Informationen werden nicht offengelegt. Der Kunde bzw. Mandant kann der Verwendung des

Kundennamen und des Kundenlogos durch einfache schriftliche Mitteilung widersprechen.

- 4) Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Kunden aushändigen.
- 5) Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der hinzugezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- 6) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Berater gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berater überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten können nach Auftragende bei Anforderung dem Kunden zurückgegeben werden.

§9 Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

- 1) Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der GTP GmbH gilt nur deutsches Recht.
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der GTP GmbH nur dann Wirkung, wenn die GTP GmbH ihrem Einbezug ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Augsburg.
- 2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen den Auftragnehmer ist Augsburg. Für Klagen der GTP GmbH gegen den Kunden ist Augsburg gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Augsburg | München, im Februar 2011

Geschäftsführung der

**GTP GlobalTransferPricing
Business Solutions GmbH**